GEMEINDE OBERSCHWEINBACH

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMENDORF LKR. FÜRSTENFELDBRUCK REG.BEZIRK OBERBAYERN

Bebauungsplan Am Forstweg mit integrierter Grünordnung



Entwurfsverfasser:

berschweinbach, den 19.00 90

Uta Lucht

1. Bürgermeisterin

PLANUNGSBÜRO

Architekt Dipl.-Ing. Eckardt Landsberger Straße 80 86938 Schondorf a.A. Telefon: 08192 - 246 Telefax: 08192 - 297

D2: 0172 - 273 757 3

Schondorf, den 16.02.1998

th. J. Eckardt

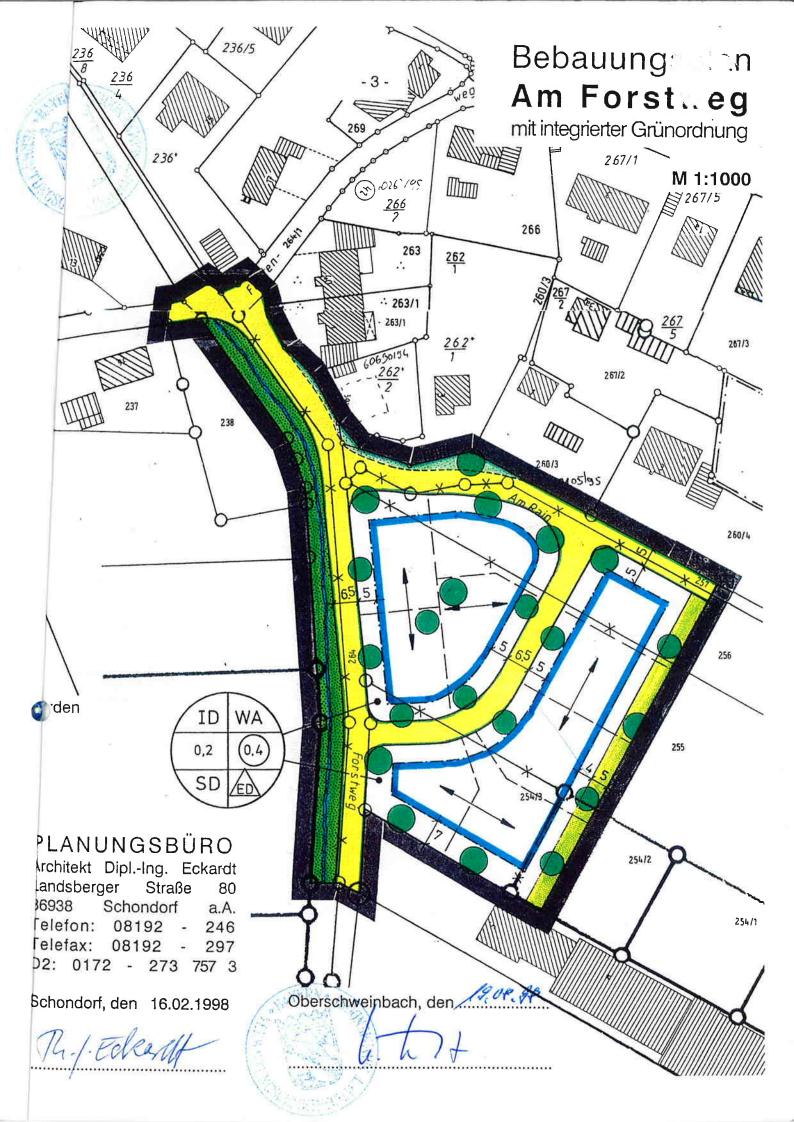
Architekt Dipl.-Ing.

Bestandteile des Bebauungsplanes	Seite
A de Cotavana	
A Satzung	2
B _t Plan 1:1000	3
B ₂ / Festsetzungen durch Planzeichen C Festsetzungen durch Text	4
	6
D Hinweise	8
E Verfahrenshinweise	10
F Begründung	11

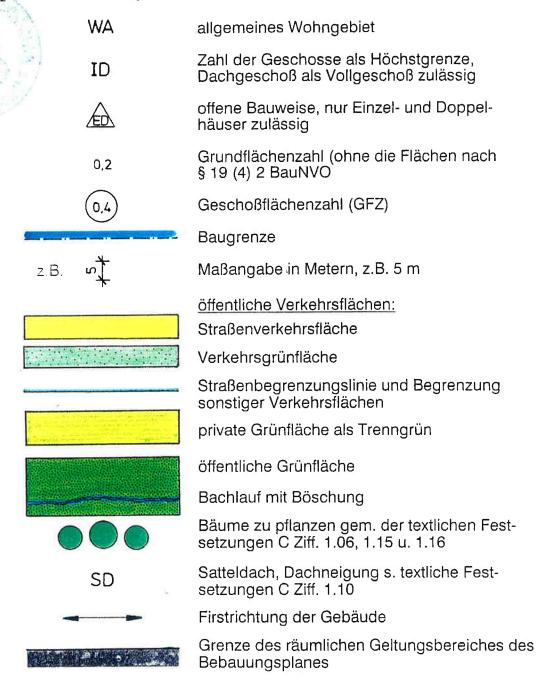
SATZUNGSTEXT

Präambel

Die Gemeinde Oberschweinbach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 438) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan S a t z u n g .



B₂ Festsetzung durch Planzeichen



ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE:

Zahl der Geschosse als/Höchstgrenze

Grundflächenzahl (GRZ)

Satteldach, Dachneigung s. textl. Festsetzungen

/ ID	WA
0,2	0,4
SD	

- z.B. allgemeines Wohngebiet
- z.B. Geschoßflächenzahl (GFZ)
- z.B. offene Bauweise nur Einzelund Doppelhäuser zulässig

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.01 Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.02 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 1.03 Je Wohneinheit über 80 qm Wohnfläche sind 2 Stellplätze incl. Garagen nachzuweisen; je Wohneinheit unter 80 qm Wohnfläche ist nur 1 Stellplatz nachzuweisen.
- 1.04 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als senkrechter Lattenzaun mit einer max. Höhe von 1,0 m über Oberkante Gehsteig bzw. Straße auszubilden. Sockel sind bis 0,1 m zulässig. Zwischen den Grundstücken sind sockellose grüne Maschendrahtzäune bis 1,0 m Höhe zulässig.
- 1.05 Die nach dem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen und Einfriedungen sind in einem Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag nachzuweisen und bis zur Bekanntgabe der Fertigstellung der Gebäude auszuführen.
 Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten.
- 1.06 Die privaten Grünflächen (Trenngrün) sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern im 5/5 m-Raster 3-reihig zu bepflanzen.

Folgende Bäume und Sträucher gelten als Anregung für die Bepflanzung:

Acer spendo / Bergahorn;

Liguster;

Sorbus ancuparia / Eberesche;

Weißdorn;

Pirus / Waldbirne:

Salix alba / Weide;

Corylus avellana / Hasel;

Rosa glanca / Heckenrose

Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen; Cornus / Hartriegel;

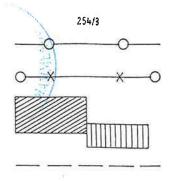
Prunus spinosa / Schlehe.

- 1.07 Bei der Ermittlung der Geschoßflächen bleiben die Flächen von Garagen in Vollgeschoßen unberücksichtigt (§ 21 a (4) Ziff. 3 BauNVO).
- 1.08 Die Baukörper sind nur rechteckig in einem Verhältnis von mindestens 3:4 und ohne wesentliche "Vor- und Rücksprünge" zu planen. Der First ist über die längere Seite des Hauptbaukörpers zu legen.
- 1.09 Der Dachüberstand darf 0,75 m an Ortgang und Traufe nicht überschreiten. Überdachungen von Garagenvorplätzen und Terrassen sind zulässig. Die Dachgauben sollen nicht breiter sein als die darunterliegenden Fenster und dürfen eine Breite von 1,40 m nicht überschreiten.

- 1.10 Die Dachneigung beträgt 35° 44°.
 Für die Dacheindeckung sind ziegelrote Dachpfannen zu verwenden.
- 1.11 Zierputze sind unzulässig. Holzverschalungen oder hölzerne Konstruktionen sind im Naturton zu belassen.
 Fenster und Türen sind nur in Holz oder Kunststoff zulässig.
- Loggien, Erker und großflächige Aufglasungen sind im Giebelbereich unzulässig.
 Die Fenster sind konstruktiv zu teilen und hochrechteckig herzustellen.
- 1.13 Die max. Kniestockhöhe beträgt bei ID 0,50 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand. Bei zweigeschoßigen Gebäuden (II D) ist nur ein konstruktiver Kniestock zulässig.
- 1.14 Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens, gemessen von der sich nach der Straßenausbauplanung der Gemeinde ergebenden Geländeoberfläche, darf 0,30 m nicht überschreiten.
- 1.15 Für je 200 qm Fläche des Baugrundstückes sind an geeigneter Stelle mindestens ein Laubbaum (standortgerechte heimische Bäume, auch Obstbäume) zu pflanzen (Pflanzgröße 18/20 cm Stammumfang, 2x verpflanzt). Die im Plan eingetragenen zu pflanzenden Bäume werden angerechnet, je Haus ist jedoch mindestens ein "Hausbaum" vorzusehen, dessen Standort sich im unmittelbaren Bereich der Straßenverkehrsfläche zu befinden hat.
- Zugelassen sind alle heimischen Gehölze wie z.B. Hainbuche, Eberesche, Feldahorn, Buche, Berg-Spitzahorn, Eiche, Linde. Nicht zugelassen sind jedoch fremdländische Arten wie z.B. Thujen, Scheinzypressen und züchterisch beeinflußte Gehölze wie z.B. Trauer-, Hänge- und Säulenformen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.
- 1.17 Stellplätze und Garagenzufahrten sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen auszuführen.
- 1.18 Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungspläne.

D HINWEISE

1.01 Hinweise durch Planzeichen



Flurstücksnummer, z.B. Nr. 254/3

Grundstücksgrenze

entfallende Grundstücksgrenze

Hauptgebäude

Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung von Grundstücken

- 1.02 Garagen und Gebäude sollen an fensterlosen Flächen begrünt werden.
- 1.03 Als Heizsysteme sollten umweltfreundliche Heizungsarten, insbesondere Solarenergiesysteme Verwendet werden.
- 1.04 Zur Verringerung des Hausmülls sollen nach Möglichkeit für jedes Baugrundstück Komposthaufen angelegt werden.
- 1.05 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 1.06 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erteilt werden.
- 1.07 Das Regenwasser von Dächern, Grundstückszufahrten und Straße ist über Sickeranlage zu versickern.
- 1.08 Gegen hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben gegebenenfalls durch geeignete bautechnische Maßnahmen einzeln zu sichern.
- 1.09 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich; diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen.
- 1.10 Der Brandschutz und eine ausreichende Löschwasserversorgung müssen gewährleistet sein.
- 1.11 Eventuell zusätzlich notwendige Trafostationen sind nach Möglichkeit in die Gebäude zu integrieren (keine eigenen technischen Bauwerke).

- 1.12 Bei Einzelbaumaßnahmen und der Gestaltung der Freiflächen wird eine behindertengerechte Durchbildung empfohlen.
- 1.13 Eine Überdachung von Park- und Stellplätzen, pergolaartig, z.B. in Holzkonstruktion mit Rank- und Schlingpflanzen wird angeregt.
- 1.14 Sollten bei Baumaßnahmen Bodendenkmäler zutage treten, ist das Landesamt für Denkmalschutz unverzüglich zu benachrichtigen (§ 8 BayDSchG).

E VERFAHRENSHINWEISE

		Der Gemeinderat Oberschweinbach haufstellung des Bebauungsplanes I schluß wurde am orts 1 BauGB).	at in der Sitzung vom die die beschlossen. Der Aufstellungsbe- süblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.
		(Siegel)	Oberschweinbach, den J. J. 1. Bürgermeisterin U. Lucht
	2.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wur Gelegenheit zur Äußerung und Erörteru	ung.
	STIPONS.	(Siegel)	Oberschweinbach, den A. A. Bürgermeisterin U. Lucht
	3.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wu Abs. 2 BauGB vom bis Ch. bis Ch. baar a. II. Vin Hamman dorf öffentlich ausge	-
	The state of the s	(Siegel)	Oberschweinbach, den War Sp. 1. Bürgermeisterin U. Lucht
	4.	Die Gemeinde Oberschweinbach hat vom den Bebauungsplan geschlossen.	mit Beschluß des Gemeinderates emäß § 10 BauGB als Satzung be-
	The lattice	(Siegel)	Oberschweinbach, den 2000 Granden 1. Bürgermeisterin U. Lucht
į	5.	Der Beschluß der Gemeinde Oberschwist am ortsüblich beka BauGB). Der Bebauungsplan ist damit Kraft getreten. Auf die Rechtswirkunge wie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 Bbauungsplan mit Begründung liegt be während der allgemeinen Dienststund über den Inhalt wird auf Verlangen Aus	nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in n des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 so- auGB wurde hingewiesen. Der Be- i der Gemeinde Oberschweinbach len zu jedermanns Einsicht bereit; kunft gegeben.
		(Siegel)	Oberschweinbach, den de Ore of the ore of th